

Stellungnahme

Referentenentwurf Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Die Arbeitsgemeinschaft Power-to-X for Applications (im Nachfolgenden kurz VDMA) vertritt die Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette für Power-to-X Verfahren. Im Folgenden nimmt der VDMA Stellung zum EEG-Verordnungspaket und fokussiert dabei auf die EEG-Umlagebefreiung für Grünen Wasserstoff (Abschnitt 3b)

Grundsätzliche Anmerkung

Der VDMA dankt für die Zusendung des Referentenentwurfes. Im Gegensatz zu den Umsetzungsoptionen, die im Rahmen des Stakeholderdialoges diskutiert wurden, weist dieser Entwurf einen deutlich pragmatischeren Umgang mit den Anforderungen für grünem Wasserstoff auf.

Der VDMA sieht das Bestreben weiterhin kritisch, im EEG eigenständige Anforderungen an den Strombezug aufstellen zu wollen. Die Gefahr, dass sich auf nationaler und europäischer Ebene widersprechende Definitionen für die Grünstromeigenschaft von grünem Wasserstoff entwickeln (EEG, REDII, Taxonomie), darf nicht unterschätzt werden. Eine solche Doppelregulierung würde weitere Unsicherheiten schaffen, die einer Investitionssicherheit für Unternehmen im Wege stehen. Der VDMA erinnert daher nochmal daran, dass der Nationale Wasserstoffrat sich ausdrücklich gegen eine solche Doppelregulierung ausgesprochen hatte. Maßgeblich für einen industriellen Markthochlauf wird aus Sicht des VDMA der delegierte Rechtsakt der REDII sein.

Der VDMA fordert aus diesem Grund die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass die im Referentenentwurf dargestellten Ansätze auch auf europäischer Ebene berücksichtigt werden. Der politische Prozess bzgl. des delegierten Rechtsaktes der REDII ist auf EU-Ebene noch im Gange. Der delegierte Rechtsakt muss von der EU-Kommission bis spätestens Ende 2021 umgesetzt sein.

Bezug von EE-Strom und Zusätzlichkeit

Herkunftsnachweise sind ein pragmatischer Weg, um die "grüne" Eigenschaft des Strombezugs nachzuweisen.

Wir befürworten, dass im Rahmen der Zusätzlichkeit den Anlagen, die aus dem EEG scheiden, ein neues Geschäftsfeld ermöglicht wird. Hierbei sollten auch verstärkt Power Purchase Agreements (PPAs) genutzt werden, mit dem der Markt gerade positive Erfahrungen sammelt.

Der VDMA betont, dass zur Erreichung der Energie- und Klimaziele ein deutlich forciertere Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig ist. Gerade durch die fortschreitende Sektorkopplung wird der EE-Bedarf massiv steigen, die EE-Ausbaupfade müssen diesen steigenden Bedarf reflektieren. Es kann nicht allein in der Verantwortung der Elektrolysebetreiber liegen, für den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien Sorge zu tragen.

Systemdienliche Fahrweise

Der VDMA lehnt die Begrenzung der Volllaststunden bei der Nutzung von Elektrolyse-Anlagen grundsätzlich ab. Um einen wirtschaftlichen Markthochlauf zu gewährleisten, sollten Elektrolyseurbetreiber die Fahrweise ihrer Anlagen an betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie dem Produktionsbedarf ausrichten. Eine „systemdienliche Fahrweise“ sollte vorrangig durch marktliche Anreize induziert werden.

Netzdienstleistungen, die in Zukunft noch weiter an Bedeutung gewinnen werden, werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht belohnt. Beispielsweise könnten Elektrolyseure, die am Regelenenergiemarkt teilnehmen oder zu Zeiten mit Einspeisemanagementeingriffe betrieben werden, von den genannten Anforderungen ausgenommen werden. Auch innovativen Flexibilitätslösungen, wie bspw. Speicher, sollte eine Ausnahme von den Anforderungen

ermöglicht werden. Dies würde einen netzdienlichen Betrieb unterstützen und könnte die Kosten des Stromsystems insgesamt reduzieren.

Räumliche Nähe

Der VDMA begrüßt, dass zusätzlich zur deutschen Gebotszone keine weiteren geografischen Einschränkungen gemacht werden. Insbesondere befürwortet der VDMA die Öffnung auf die benachbarte Gebotszone. Allerdings sollte die Strommenge aus einer benachbarten Gebotszone nicht auf 15 Prozent begrenzt werden. Vielmehr sollte der Strombezug anerkannt werden, sofern nachgewiesen wird, dass hierdurch keine Netzengpässe verursacht werden.

Unternehmensbegriff in der BesAR

Explizit bittet das BMWi um die Stellungnahme, ob über den Verordnungsentwurf hinaus weitere Regelungen getroffen werden sollten.

Aktuell wird der Hochlauf der Wasserstoffprojekte vor allem durch neu gegründete H2-Projektgesellschaften vorangetrieben. Diese im Rahmen von Konsortien gegründeten Projektgesellschaften entsprechen größtenteils nicht den im EEG definierten „Unternehmensbegriff“ (§§ 3 Nr. 47, 64a, 69b EEG). Eine Einschränkung auf dem bestehenden Unternehmensbegriff bedeutet, dass diese Projektgesellschaften die Teilbefreiung der BesAR nicht in Anspruch nehmen könnten. Um diese Einschränkung zu verhindern, ist eine klarstellende Ergänzung des Unternehmensbegriffs notwendig:

EEG § 3 Nr. 47. „Unternehmen“

„...jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt; für eine Begrenzung nach § 64a oder eine Verringerung nach § 69b gilt als Unternehmen jeder Rechtsträger, der Wasserstoff herstellt.“

Mit diesen vorgeschlagenen Änderungen trägt dazu bei, in möglich kurzer Zeit einen möglichst schneller Markthochlauf von Wasserstoff und seinen Derivaten ermöglichen. Nur so können deutsche und europäische Unternehmen ihre Marktführerschaft im globalen Wettbewerb behaupten und ausbauen.

Dr. Carola Kantz

Power-to-X for Applications

Phone +32 2 706 8230

E-Mail carola.kantz@vdma.org

Peter Müller-Baum

Power-to-X for Applications

Phone +49 69 6603 1353

E-Mail mueller-baum@vdma.org

Der VDMA, Verband Deutscher Maschinen und -anlagenbau, ist der größte europäische Industrieverband. Der VDMA vertritt die Interessen von mehr als 3300 Mitgliedsunternehmen aus nahezu allen Branchen der Investitionsgüterindustrie. Im VDMA sind die wesentlichen Player einer Power-to-X Wertschöpfungskette bereits organisiert: von der Erzeugung erneuerbarer Energie über die Anlagenbauer bis hin zu den Abnehmern künstlicher Kraftstoffe. Die Arbeitsgemeinschaft „Power-to-X for Applications“ (AG P2X4A) bindet alle weiteren wichtigen Stakeholder – wie zum Beispiel die Automobilindustrie und die Mineralölwirtschaft – ein und bietet dieser heterogenen Community eine übergreifende Plattform zur Zusammenarbeit. Weitere Informationen über den VDMA sind unter www.vdma.org abrufbar